

tenazität des Konflikts und der Isolierung, in die sich der Rechtsbrecher mit seiner Tat gegenüber der Gesellschaft versetzt hat und die es mit seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwinden gilt“ (S. 134). Die Ausführungen zum Differenzierungsprinzip (S. 134 ff.) gehen folgerichtig auch von diesem Grundsatz aus, obwohl eine zusammenfassende Darstellung mit der Kommentierung des § 61 StGB für den Praktiker übersichtlicher gewesen wäre.

Der Kommentar betont, daß sich alle gegenüber dem Täter angewandten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zugleich an die sozialistische Gesellschaft, an ihre Staats- und Wirtschaftsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Kollektive und Bürger wenden (S. 136). Hier wäre es m. E. erforderlich gewesen, die in Art. 90 Abs. 2 der Verfassung sowie in Art. 1 und 3 StGB staatsrechtlich statuierte gemeinsame Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger für die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität als Ausgangspunkt zu wählen, anstatt sie an den Schluß der Betrachtungen zu stellen.

Zu § 24 Abs. 2 StGB ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß eine Verurteilung zum Schadenersatz bei Absehen von Strafe keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist. § 24 Abs. 2 ist praktisch ein Sonderfall des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 25 StGB. Die Verurteilung zum Schadenersatz muß der Höhe nach erfolgen. Der vom Gesetz verlangte Erziehungszweck kann nicht gesichert werden, wenn wegen der Entscheidung über die Höhe des Schadenersatzes eine Verweisung an die Zivilkammer erfolgen müßte.

Bei der Kommentierung des *Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (§ 25 StGB) wird in weitem Umfang auf die Theorie und Praxis zu § 9 StEG Bezug genommen. So notwendig es ist, die Kontinuität der Entwicklung darzustellen, so führt sie hier nicht zu der erforderlichen Anleitung der Praxis, zumal die Rechtsprechung der Gerichte zu § 9 StEG nicht sehr umfangreich war.

Besondere Aufmerksamkeit muß m. E. der Frage gewidmet werden, wann die Anstrengungen des Täters zur Beseitigung und Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen der Straftat oder die anderen positiven Leistungen des Täters nach der Tat ernsthaft sind. Sicherlich wird die Ernsthaftigkeit daran zu messen sein, ob der Täter „aus seiner Tat prinzipielle selbsterzieherische Schlußfolgerungen gezogen hat und von ihm künftig die Einhaltung des sozialistischen Rechts erwartet werden kann“ (S. 140). Es ist sicherlich auch zu unterscheiden zwischen einem Bürger, der sich bisher verantwortungsbewußt verhalten hat und in einer Konfliktsituation den gesellschaftlichen Anforderungen nicht gerecht wurde, und einem solchen Täter, der auch schon in der Vergangenheit gegenüber den gesellschaftlichen Anforderungen ein labiles Verhalten zeigte. Dem Praktiker wird aber nicht wesentlich geholfen, wenn angeführt wird: „es bilden die nach der Tat erbrachten, deren Schwere angemessen aufwiegenden Leistungen zur Wiedergutmachung und persönlichen Bewährung vor der Gesellschaft die hinreichende, aber auch notwendige Voraussetzung, um von strafrechtlichen Maßnahmen abzusehen“ (S. 140). Das Oberste Gericht hat hierzu bereits berrvorgehaben, daß die vom Angeklagten nach einem von ihm verschuldeten Unfall dem Geschädigten geleistete Hilfe z. B. nicht als ein solcher Umstand gewertet werden kann⁴.

Es ergibt sich also die Frage, ob in der Kommentierung

4 Vgl. OG, Urteil vom 18. Dezember 1968 - 5 Zst 17/68 - CNJ 1969 S. 312.

die Tatschwere im umfassenden Sinne gemeint ist oder ob — wie aus der Verbindung mit der Wiedergutmachung angenommen werden könnte — nur an die materiellen Folgen gedacht ist⁵. Aus § 25 Ziff. 1 StGB muß man entnehmen, daß es um die Schwere der Straftat im umfassenden Sinne geht. Das macht aber deutlich, daß genau beschrieben werden muß, welche Anstrengungen des Täters als „ernsthaft“ anzusehen sind, zumal die schädlichen Folgen der Straftat in Gefahrezuständen (z. B. §§ 193, 200 StGB) oder in Auswirkungen von Beleidigungen oder Verleumdungen (§ 139 Abs. 2 StGB) bestehen können. In Übereinstimmung mit dem Kommentar (S. 141) hat das Plenum des Obersten Gerichts darauf hingewiesen, daß auch solche positiven Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Straftat stehen und die nicht oder nicht unmittelbar deren Wiedergutmachung zum Motiv haben, als hinreichende Gewähr für solche ernsthaften Anstrengungen des Täters angesehen werden können.

Der im StGB ausgedrückte Grundsatz, daß der systematische, vereinte Kampf der sozialistischen Gesellschaft gegen die Kriminalität und für deren weitere schrittweise Verdrängung notwendig die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters in sich einschließt und diese erst dadurch verwirklicht wird, daß zu der staatlich-gesellschaftlichen Einwirkung die Verantwortung und das organisierte Wirken der sozialistischen Gesellschaft hinzutritt, wird durch verbindliche Rechtspflichten für die Leiter und Leitungen in der Bestimmung über *Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten* (§ 26 StGB) konkretisiert. Im Kommentar wird zu Recht unterstrichen, daß § 26 StGB nicht nur hohe Anforderungen am Leiter und Leitungen stellt, sondern auch an die Organe der Rechtspflege (S. 144). Sie tragen die Verantwortung dafür, daß der Prozeß der sozialistischen Persönlichkeitserziehung des Verurteilten unter besonderer Beachtung der in der Straftat und im Zusammenhang mit ihr sichtbar gewordenen Mängel effektiver als bisher gestaltet wird⁶.

Der Lehrkommentar hebt zutreffend hervor, daß mit der *fachärztlichen Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen* (§ 27 StGB) eine rechtliche Grundlage dafür existiert, um denjenigen Gesetzesverletzer, dessen Tat durch psychische oder auch physische Leiden mit bedingt wurde, zu veranlassen, „sich mit ärztlicher Hilfe von solchen Krankheiten und deren Wirkungen zu befreien und so selbst Bedingungen zu schaffen, sein Leben gesellschaftlich verantwortlich und menschenwürdig zu gestalten“ (S. 146). Die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung ist also eine Maßnahme zur Verhütung weiterer Straftaten. Schlegel hat die Feststellung des Kommentars unterstrichen, daß eine Verpflichtung gemäß § 27 StGB sowohl bei Strafen ohne Freiheitsentzug als auch bei Strafen mit Freiheitsentzug ausgesprochen werden kann⁷.

Soweit der Kommentar und ebenso Schlegel die Auffassung vertreten, daß von speziellen Sachverständigengutachten lediglich zur Prüfung der Anwendbarkeit des § 27 StGB Abstand genommen werden sollte, ist dem vom Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts widersprochen worden⁸. Das Kollegium weist

5 Vgl. den Bericht des Präsidiums an die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1969 S. 266.

6 vgl. hierzu auch den Bericht des Präsidiums an die 25. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte, NJ 1970 S. 36 ff.

7 Schlegel, „Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)“, NJ 1969 S. 17.

8 Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts, „Nochmals: Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)“, NJ 1969 S. 304.